

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind für alle Vertragsverhältnisse zwischen der PREMIUMFLOOR Wieneroither KG (im Folgenden „Premiumfloor“) und dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistungen (im Folgenden „Kunden“) anzuwenden.

Diese AGB sind primär auf Rechtsgeschäfte zwischen Kaufleuten im Sinne des §1 HGB abgestimmt.

Sofern Lieferungen und Leistungen an Verbraucher im Sinne des §1 KSchG erfolgen, gelten diese Bedingungen insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen von Kunden werden in keinem Fall zu einem Vertragsbestandteil. Abweichende Vereinbarungen, Vertragsbestimmungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn diese von Premiumfloor schriftlich bestätigt werden. Dabei gelten die AGB von Premiumfloor auf jeden Fall ergänzend.

Befinden sich in den gültigen Preislisten, Sonderangeboten und Auftragsbestätigungen von Premiumfloor oder in gesondert bestätigten Verträgen abweichende oder ergänzende Bedingungen, so gehen diese den AGB vor. Alle übrigen Bedingungen der AGB behalten ihre Gültigkeit.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Angebote von Premiumfloor sind in jeder Hinsicht freibleibend und unverbindlich.

Bestätigte Preise gelten nur bei Bestellung der angebotenen Menge.

Eine Bestellung des Kunden wird mit Zusendung der Auftragsbestätigung durch Premiumfloor verbindlich, sofern der Kunde nicht unmittelbar nach Erhalt dieser den darin enthaltenen Bedingungen und Leistungen widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass diese von der Bestellung des Kunden abweichen.

Unterbleibt die Zusendung der Auftragsbestätigung wird die Bestellung mit Lieferung der Ware oder sonstigen Leistungen verbindlich.

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Mit dem Vertragsabschluss erteilt der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung, dass Premiumfloor zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bzw. Versicherbarkeit im Rahmen einer Kreditausfallsversicherung dessen Daten an diverse Gläubigerschutzverbände und Versicherungen weitergibt.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Struktur und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung der Vorlieferanten von Premiumfloor.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk in Euro zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweilig gesetzlichen Höhe. Nicht im Preis enthalten sind die Verpackungs-, Verlade- und Transportkosten, Zölle sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Wird in Teilen geliefert, so ist Premiumfloor zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.

Sofern nichts anderes vereinbart bzw. in der Auftragsbestätigung angeführt ist, sind die Rechnungen im Zeitpunkt der Lieferung, spätestens aber im Zeitpunkt der Rechnungslegung ab Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig.

Für Erst- und Sonderaufträge bzw. bei Kunden die im Rahmen der Kreditausfallsversicherung ein nicht versicherbares Risiko darstellen, behält Premiumfloor sich die Lieferung gegen Vorkasse vor.

Bei Sonderaufträgen ist Premiumfloor erst dann verpflichtet mit der Produktion zu beginnen, sobald der Kaufpreis zur Gänze bzw. wie vereinbart eingelangt ist. Bei Nichtbezahlung nach 7 Tagen ab Auftragsbestätigung ist Premiumfloor an den Auftrag nicht mehr gebunden.

Skontozahlung muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden und Abzüge werden nur dann akzeptiert, wenn deren Begleichung innerhalb der gewährten Frist gerechnet ab Rechnungsdatum erfolgt, die vorgenommenen Abzüge den Vereinbarungen entsprechen und keine sonstigen fälligen Forderungen von Premiumfloor gegenüber dem Kunden bestehen.

Erfolgte Änderungen und Ergänzungen, die vom Kunden nach Vertragsabschluss gewünscht wurden, werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins fallen Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der österreichischen Banken an. Weiters behält sich Premiumfloor vor sämtliche Kosten die zur Einbringung der Leistung (Zahlung) des Kunden anfallen, wie insbesondere Kosten eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug des Kunden, werden alle offenen Forderungen, auch die gestundeten, sofort zur Zahlung fällig und Premiumfloor ist berechtigt sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurückzutreten.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, erlischt ein allfälliger zuvor vereinbarter Anspruch seinerseits auf Konditionsvergütungen jeglicher Art (Bonus, etc.).

Premiumfloor ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen.

Bei (Teil-)Lieferung später als 4 Monate ab Auftragsbestätigung, wobei Premiumfloor nicht in Lieferverzug ist, ist Premiumfloor berechtigt die Preise des später gelieferten Teils entsprechend zu ändern, sofern zwischenzeitlich Lohn- und Materialpreise mehr als 5 % angestiegen sind.

Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger nicht anerkannter Gegenansprüche sowie die Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Der Kunde ist dazu berechtigt sofern diese rechtskräftig festgestellt oder durch Premiumfloor anerkannt wurden.

Premiumfloor behält sich vor für Musterbestellungen die Transportkosten in Rechnung zu stellen. Zuzüglich werden Musterdielen und Musterplatten mit 50% Rabatt zum Listenpreis verrechnet. Für Handmuster fallen keine weiteren Kosten an, falls nicht anders vereinbart.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung versteht sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) und erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Erfüllungsort (Leistungsort) ist der Versandort, auch bei Lieferung „Frachtfrei (CPT) benannter Bestimmungsort“.

Wird die Lieferung „Frachtfrei (CPT)“ ausdrücklich vereinbart, so gilt diese frei Bordsteinkante.

Die Frachtnebenkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und die Zufahrtsmöglichkeit mit schweren LKWs muss gegeben und erlaubt sein. Der Kunde hat für die rasche Entladung auf eigene Kosten sowie die Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Premiumfloor berechtigt, die Ware dort abzuladen. Der Kunde hat die Ware persönlich zu übernehmen und auf ordnungsgemäßen Zustand, korrekte Menge oder eventuelle Transportschäden zu prüfen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wird auf dessen Rechnung eine Transportversicherung abgeschlossen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Lieferfristen ab Werk, sind unverbindlich und beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Im Fall einer vereinbarten Vorauszahlung beginnt die Lieferfrist erst nach Zahlungseingang der vereinbarten Vorauszahlung. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten und setzen die Erfüllung der vom Kunden bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten voraus.

Wird eine Bestellung nach Erhalt der Auftragsbestätigung geändert, bewirkt dies die Aufhebung der vereinbarten Lieferfristen und den damit verbundenen Bedingungen.

Wird eine Ware auf Abruf verkauft, so ist der Kunde zur vollständigen Abnahme der vereinbarten Liefermenge innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verpflichtet.

Sofern es nicht durch die Natur des Auftrages ausgeschlossen oder für den Kunden unzumutbar ist, ist Premiumfloor zu Teillieferungen berechtigt. Im Falle einer Korrektur des Liefertermins oder der Notwendigkeit einer Teillieferung wird der Kunde sofort nach Bekanntwerden dieses Umstands von Premiumfloor darüber informiert.

Premiumfloor behält sich vor 10% Mehr- oder Minderungen bzw. 20% bei Rohware zu liefern wobei die Verrechnung nach der tatsächlich gelieferten Menge erfolgt. Daher kann die gelieferte bzw. verrechnete Menge zu den Angaben in der Auftragsbestätigung abweichen.

Kriege, Export- und Handelsbeschränkungen, unvorhergesehene Ereignisse, Verkehrsstörungen, höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse befreien Premiumfloor für die Dauer ihrer Auswirkungen, oder im Falle der Unmöglichkeit voll, von der Lieferpflicht und verlängern diese angemessen. Dies gilt auch für das Eintreten dieser Umstände bei unseren Vorlieferanten.

Schadenersatzansprüche durch Nichteinhaltung der Lieferfristen sind ausgeschlossen.

Bei Nichtannahme oder Nichtzahlung der versandbereiten Ware bzw. wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist Premiumfloor auf Kosten des Kunden berechtigt, die Ware gegen ortsübliche Lagerkosten einzulagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt.

Bei einem Lieferverzug, der nachweislich auf grobes Verschulden seitens Premiumfloor zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Begehren muss im Vorfeld schriftlich bei Premiumfloor angezeigt werden.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

Premiumfloor weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Holz um ein Naturprodukt handelt bei welchem handelsübliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Struktur, Farbe, Ausführung, Maßschwankungen, Astigkeit, vom ehemaligen Gebrauch stammende Verarbeitungsmerkmale oder ähnlichem, holz- und materialspezifische Merkmale darstellen und daher keinen Reklamationsgrund sind. Dies gilt auch für Muster und Fotos.

Durch die Einzigartigkeit des Naturproduktes Holz kann es bei Nachlieferung zu Unterschieden in Farbe und Struktur kommen und Premiumfloor übernimmt dafür keine Haftung.

Für Mängel und Schäden durch den Transport bzw. Lagerung der Ware, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, Temperatur- und Witterungseinflüsse, Haustiere, sonstige Belastungen und Abnützungen sowie durch unsachgemäße Verlegung, Reinigung und Pflege, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

Premiumfloor ist nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Bei Sonderfertigungen und auftragsbezogen produzierter Ware ist die Rückgabe generell ausgeschlossen.

Nach Erhalt der Ware, ist der Kunde verpflichtet diese auf etwaige Mängel und Schäden zu überprüfen.

Reklamationen können nur binnen sechs Tagen nach Warenerhalt berücksichtigt werden und müssen schriftlich in detaillierter Weise bei Premiumfloor angezeigt werden. Die Beweislastumkehr wird ausgeschlossen und Premiumfloor ist Gelegenheit zu geben, den Mangel vor Ort und Stelle festzustellen.

Ohne der schriftlichen Zustimmung von Premiumfloor darf an der bemängelten Ware keine Änderung vorgenommen werden. Auch für Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat Premiumfloor nur dann aufzukommen, wenn Premiumfloor diesen vorher schriftlich zugestimmt hat.

Im Falle einer Haftung seitens Premiumfloor erfolgt nach Wahl von Premiumfloor Ersatzlieferung, Rücknahme der Ware gegen Kaufpreisgutschrift oder Nachbesserung. Erklärt sich Premiumfloor freiwillig dazu bereit, so übernimmt der Kunde Kosten und Gefahr des Transportes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Tritt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Bei Schadensersatz nach gescheiterter Nacherfüllung, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware.

Andere oder weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere wird eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch Verarbeitung oder Veräußerung mangelhafter Ware entstehen.

Premiumfloor haftet nicht für die von Dritten zur Verfügung gestellten bzw. von Dritten bezogenen Leistungen und der Ersatz von Folgeschäden, sowie sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

Premiumfloor übernimmt keine Haftung über etwaige toxische Verunreinigungen, Ablagerungen, Verstrahlungen oder Schädlingsbefall der gelieferten Ware. Alle Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, sind Premiumfloor gegenüber ausgeschlossen, welche durch einen Fehler der Ware entstanden sind, es sei denn, dass Premiumfloor Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

Premiumfloor ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer in dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn Premiumfloor Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis hierfür obliegt dem Kunden und ausgenommen sind Schäden an Personen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang

Premiumfloor behält sich bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden einschließlich allfälliger Zinsen, Spesen und Kosten das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor.

Premiumfloor ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung seiner Pflichten lt. AGB vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

Be- und Verarbeitung der Ware erfolgen für Premiumfloor unter Ausschluss des Eigentumserwerbes.

Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Ware, an der Premiumfloor sich das Eigentumsrecht vorbehalten hat (kurz Vorbehaltsware genannt).

Der Kunde darf das Eigentum von Premiumfloor nur in gewöhnlichem Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er Premiumfloor gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern bzw. ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus einer Weiterveräußerung gemäß den folgenden Absätzen auf Premiumfloor übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Premiumfloor abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu einem Widerruf dieser Berechtigung durch Premiumfloor, einzuziehen. Der Kunde ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen und auf das Verlangen von Premiumfloor ist der Kunde verpflichtet seinem Abnehmer bekanntzugeben.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleichs- oder Vorverfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung und zur Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware muss vom Kunden pfleglich behandelt werden sowie gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend versichert werden und der Kunde tritt ggf. seine Forderungen aus dem Versicherungsvertrag an Premiumfloor ab.

Der Kunde ist verpflichtet, Premiumfloor einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder Vernichtung der Ware unverzüglich zu melden.

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, so ist der Insolvenzmasse die Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung untersagt.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder den sonst mit der Versendung Beauftragten auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Premiumfloor die Versandkosten übernommen hat.

Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die Premiumfloor nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Der Kunde verpflichtet sich, die Ware bei Übernahme auf korrekte Menge und etwaige Transportschäden zu prüfen. Offensichtliche Transportschäden und Fehlmengen sind vom Kunden sofort auf dem Lieferschein oder Frachtschein (des Transportunternehmens) zu vermerken und vom Auslieferer schriftlich zu bestätigen. Andernfalls geht der Anspruch auf Rest- oder Ersatzware bei nicht kontrollierten Fehlmengen oder Transportschäden verloren.

§ 7 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird ausschließlich das Landesgericht 4600 Wels als sachlich und örtlich zuständiges Gericht vereinbart. Premiumfloor ist nach seiner Wahl jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

Sämtliche Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht, sowie alle darauf beziehenden Bestimmungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz von Premiumfloor, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

§ 8 Sonstiges

Bestellte und gelieferte Ware wird nur nach Zustimmung der Geschäftsführung von Premiumfloor unter Berechnung einer Manipulationsgebühr in der Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages zurückgenommen. Die Rücknahme kann nur innerhalb 4 Wochen nach Lieferung erfolgen und gilt nur für original verpackte und unbeschädigte Ware. Sämtliche Kosten für den Rücktransport zum Firmensitz von Premiumfloor sind vom Kunden zu übernehmen. Eine Rücknahme oder Stornierung von Sonderanfertigungen und Waren die an Kundenbedürfnisse angepasst werden, Aktionsware, Exotenhölzer, Althölzer, Manufakturböden, Sonderprodukte (z.B. Treppenprofile) und Waren die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht zur Rücksendung geeignet sind ist ausgeschlossen.

Sofern der Vertrag von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist, ist Premiumfloor bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie bei Zahlungsverzug oder wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine entsprechende Sicherheit beibringt zum Rücktritt berechtigt.

Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen, ist Premiumfloor berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Vertragsrücktritt durch Verschulden des Kunden hat Premiumfloor die Wahl entweder einen Schadenersatz von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt dessen Aufhebung, kann Premiumfloor entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder wahlweise einen Schadenersatz in Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden begehren.

Die Rücktrittsfrist eines Verbrauchers – bei Anwendbarkeit der Vorschriften bezüglich Fernabsatzverträge - gem. KSchG vom Vertragsschluss beträgt 14 Tage ab Lieferung. Über den Rücktritt ist Premiumfloor schriftlich und innerhalb der Frist zu informieren.

Kein Rücktrittsrecht für Verbraucher gibt es bei Sonderanfertigungen und Waren die an Kundenbedürfnisse angepasst werden, Aktionsware, Exoten- und Althölzer sowie Manufakturböden, Sonderprodukte wie z.B. Treppenprofile, Waren die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht zur Rücksendung geeignet sind und Dienstleistungen mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber nach ausdrücklicher Vereinbarung innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird ist ausgeschlossen.

Tritt der Verbraucher vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug, Premiumfloor die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie, der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und Premiumfloor ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung zu zahlen.

§ 9 Produktspezifische Hinweise

Die Ware ist vor und zu Beginn der Verlegung und Verarbeitung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

Sollte die Ware Mängel aufweisen, ist die Montage sofort einzustellen, und Premiumfloor ist darüber umgehend zu informieren. Wird eine offensichtlich mangelhafte Ware eingebaut, gilt der Mangel als akzeptiert und kann nicht reklamiert werden.

Premiumfloor weist ausdrücklich darauf hin, dass Mängel, welche durch nicht fachgerechte Verlegung und Verarbeitung, falsche Lagerung der Ware oder Missachtung der Verlege-, Pflege- und Reinigungsanweisungen verursacht wurden, nicht anerkannt werden.

Da es sich bei Holz um ein Naturprodukt handelt, sind handelsübliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Struktur, Farbe, Ausführung, Maßschwankungen, Astigkeit, oder ähnlichem, holzspezifischer Merkmale zulässig. Premiumfloor behält sich vor, pro Paket ein Element als fallende Länge zu liefern.

Durch die Einzigartigkeit des Naturproduktes Holz sind vor allem die Pflege- und Reinigungsanweisungen genauestens zu beachten und die allgemein gültigen Empfehlungen bezüglich Raumtemperatur und Raumluftfeuchtigkeit einzuhalten.

Die Garantie deckt keine Schäden, die durch unnatürlichen Umgang mit der Ware entstehen, wie z.B. Oberflächenbeschädigungen, Druckstellen und Kratzer, welche durch schwere Gegenstände oder Schuhe mit harten Absätzen verursacht wurden, und der gleichen, sowie Schäden welche durch Nachlässigkeit entstehen, wie Feuchtigkeitsschäden, durch extreme raumklimatische Bedingungen, falscher Pflege usw.

§ 10 Datenschutz

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten von Premiumfloor automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Ferner erklärt sich der Kunde einverstanden, dass eine Anfrage an die Warenkreditevidenz der Creditreform oder eines anderen entsprechenden Auskunftsbüros erfolgen kann. Des Weiteren willigt der Kunde ein, dass im Falle seines Zahlungsverzuges alle Daten der Warenkreditevidenz übermittelt und von dieser Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 11 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, deren Nichtigkeit gerichtlich festgestellt oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.

An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten jene Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen am nächsten kommen.

Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste, ist diese bis auf Widerruf gültig und alle anderen Preislisten verlieren ihre Gültigkeit. Preise freibleibend, Druck- sowie Satzfehler und Irrtümer vorbehalten. Preisänderungen und Anpassungen, nicht nur bei unerwartetem Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten, behält Premiumfloor sich vor.

Ein Muster stellt immer nur einen Ausschnitt dar! Abweichungen zu diesem stellen keinen Reklamationsgrund dar. Dies gilt auch für Bilder jeder Art (Sortierbilder, Referenzen, Strukturbilder, oder ähnliches). Dabei handelt es sich lediglich um Symbolbilder.